

VEREINBARUNG

zwischen

der Gemeinde Reichenbach am Heuberg, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Bär

- Gemeinde -

und

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.2 Donaueschingen

- Straßenbauverwaltung -

über

den Neubau der Ortsumgehung von Reichenbach im Zuge der L 433.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, die Ortsumgehung Reichenbach im Zuge der L 433
von NK 7818 016 nach NK 7819 002 von Station 1,300 (Bau-km 0+000) bis
Station 2,190 (Bau-km 0+860) gemeinsam zu bauen.
Die Vereinbarung regelt insbesondere die Durchführung, die Kostenverteilung und die künftigen Bau- und Unterhaltungslasten.
2. Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Planunterlagen.
3. Grundlage der Vereinbarung sind das Straßengesetz Baden-Württemberg und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Eigentumsverhältnisse, Grunderwerb

1. Die Gemeinde holt die Bauerlaubnisse ein und führt den notwendigen Grunderwerb in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung vor Baubeginn durch.
2. Die Gemeinde erwirbt die notwendigen Flächen und Gebäude zum Verkehrswert, bei Entschädigungen gelten die Grundsätze des Entschädigungsrechts.
3. Vorhandene Verkehrsflächen gehen entschädigungslos auf den jeweils neuen Bauasträger über.
4. Die Restflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Gemeinde für Zwecke der Baumaßnahme benötigen, verbleiben bei der Gemeinde.
5. Die Gemeinde beauftragt nach Fertigstellung der Baumaßnahme das Vermessungsamt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Vermessung. Sie veranlasst dazu rechtzeitig eine Vermessungsbegehung mit Teilnahme der Straßenbauverwaltung und den betroffenen Eigentümern.

Präambel

Der Neubau einer Ortsumgehung von Reichenbach ist Bestandteil des Generalverkehrsplans des Landes. Aus Sicht der Straßenbauverwaltung ist die Umgehung Reichenbach durch den Ausbau der Franz-Hermle-Straße (Variante Unterlage 5 Blatt 3) ausreichend. Im Rahmen der Schaffung des Baurechts über ein Bebauungsplanverfahren hat sich die geplante Umgehung Reichenbach jedoch als „Vorteilsvariante“ ergeben. Sie erfüllt bei der Abwägung der planerischen Belange „Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Wirtschaftlichkeit“ am besten die an sie gerichteten Planungsziele, insbesondere aus Sicht der Gemeinde aufgrund der städtebaulichen und lärmschutztechnischen Vorteile. Es ergeben sich damit für die gewählte Umgehung aufgrund städtebaulicher Veranlassung durch die Gemeinde zusätzliche Kosten, insbesondere für Gebäudevermessungskosten. Vor diesem Hintergrund beteiligt sich die Straßenbauverwaltung mit einem Festbetrag an den Kosten der Ortsumgehung, welcher im Rahmen eines Fixtiventurfs ermittelt wurde.

6. Die Gemeinde trägt die Kosten des Grund- und Gebäudeerwerbs, die Vermessungskosten und die Kosten für Beurkundung und Pfandfreigabe.

§ 3

Planung der Baumaßnahme

1. Die Gemeinde hat die Entwurfsplanung durchgeführt und das Baurecht über ein Bebauungsplanverfahren erlangt.

2. Die Straßenbauverwaltung führt die Ausführungsplanung für die Ortsumgehung mit allen durch den Bau bedingten Anpassungen und Einmündungsbereichen durch, nicht jedoch für die Maßnahmen des Absatzes 3.

3. Die Gemeinde führt die Ausführungsplanung für ihre Baumaßnahmen durch, insbesondere für die Wirtschaftswegbrücke über die Bära, den Anschluss des Sportplatzes an die Neue Straße, die baulichen Änderungen in der Neuen Straße mit Wendehammer und für den Bau des Wendehammers in der Franz-Hermle-Straße.

4. Zur Ausführungsplanung gehören jeweils auch die hierzu notwendigen Baugrunduntersuchungen.

§ 4

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Straßenbauverwaltung ist für die Ausschreibung, Vergabevorschlag, Bauüberwachung und Abrechnung für die Baumaßnahme nach § 3 Abs. 2 und 4 zuständig.

Für die Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 und 4 gilt weiterhin:

Die Veröffentlichung der Ausschreibung der Straßenbauarbeiten / der Baubeginn erfolgt im schriftlichen Einvernehmen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung. Die Maßnahme wird nur unter der Voraussetzung und Maßgabe begonnen, dass diese bei beiden Vertragspartnern im jeweiligen Haushalt veranschlagt ist und die Haushaltsmittel bereitstehen.

Die Straßenbauverwaltung erstellt nach jeweiliger Angebotseröffnung, Prüfung und Wertung der Angebote einen Vergabevorschlag und legt diesen der Gemeinde vor.

Die Gemeinde vergibt auf dieser Basis den Auftrag / die Aufträge in eigener Zuständigkeit an den / die Auftragnehmer.

Die Straßenbauverwaltung prüft die Abschlags- und die Schlussrechnungen, stellt diese sachlich und rechnerisch richtig fest und legt diese der Gemeinde vor.

Die Gemeinde bezahlt auf dieser Grundlage die anstehenden Rechnungen an den jeweiligen Auftragnehmer.

Die Gemeinde ist für die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung für die Baumaßnahme nach § 3 Abs. 3 und 4 zuständig.

2. Der Straßenaufbau der L 433 Ortsumgehung Reichenbach erfolgt gem. Belastungsklasse 3.2 mit:

- 4 cm Asphaltdeckschicht
- 6 cm Asphaltbinderschicht
- 12 cm Asphalttragschicht
- 43 cm Frostschutzschicht
- 65 cm Gesamtaufbau.

3. Nach Beendigung der Bauarbeiten nach § 3 Abs. 2 werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistung auch namens der Gemeinde. Nach Übergabe der Bauteile teilt die Gemeinde der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

§ 5

Baukosten

1. Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich an den gesamten Kosten der Ortsumgehung (Bau- und Grunderwerbskosten 4,073 Mio. ; siehe Anlage) mit einem Festbetrag von brutto 2,947 Mio. . Dieser Betrag wurde im Rahmen eines Fiktiventwurfes (aufgestellt: 14.11.2017) zum Ausbau der Franz-Hermle-Straße ermittelt.

Er deckt den Kostenanteil der *Straßenbauverwaltung* (Bau- und Grunderwerbskosten) an der Ortsumgehung ab. Mehr- oder Minderkosten der Gesamtkosten der Ortsumgehung (Bau- und Grunderwerbskosten) werden nicht ausgeglichen.

2. Die Gemeinde trägt die übrigen Gesamtbaukosten entsprechend rechtskräftigem Bebauungsplan, siehe Anlage 1 Untereinlage 5 Blatt 1 sowie Anlage 4 Ermittlung der Kostenanteile.

Die Gemeinde trägt auch jegliche Mehrkosten, die infolge von zwischenzeitlich auftretenden Kostenentwicklungen auftreten. Diese können zum Beispiel im Zuge der Ausführungsplanung, infolge der Aktualisierung der Planung, aber auch zum Beispiel infolge von Baugrunduntersuchungen, Schadstoffanalysen und der Entsorgung schadstoffbelasteter Böden entstehen, ebenso durch allgemeine Kostensteigerungen im Bauwesen.

Die Gemeinde hat weiterhin auch diejenigen Mehrkosten zu tragen, die ggf. im Zuge der Baumaßnahme (unvorhersehbare, zusätzliche Leistungen / Nachtragsleistungen) entstehen können.

Die Straßenbauverwaltung aktualisiert die bisherige Kostenermittlung nach / mit Fertigstellung der Ausführungsplanung und legt diese der Gemeinde zur Freigabe / Entscheidung vor Ausschreibung bzw. ihrer Veröffentlichung vor.

3. Die Baustellengemeinkosten (einschließlich der Verkehrssicherungs- und Umlenkungskosten) sind Bestandteil der Gesamtbaukosten und werden der Gemeinde nicht gesondert vergütet.

4. Die Kosten für Sicherung und Verlegung von Versorgungsleitungen werden dem jeweiligen Leitungsträger in Rechnung gestellt. Die Kostenanteile, die sich aus bestehenden Verträgen mit den Leitungsträgern für die *Straßenbauverwaltung* ergeben sind Bestandteil des Festbetrages nach Nr. 1 und werden ebenfalls nicht gesondert vergütet.

§ 6

Oberflächenentwässerungsanlagen

1. Die anfallenden Oberflächenwasser der L 433 werden entsprechend den Festsetzungen nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan entwässert.

§ 7 Änderung der Straßenbeleuchtung

1. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Straßenbeleuchtung.

§ 8

Verwaltungskosten

1. Die Gemeinde trägt die Verwaltungskosten vom Planungsbeginn bis einschließlich zur Entwurfsplanung mit zugehörigem Bebauungsplanverfahren.

2. Die *Straßenbauverwaltung* trägt die Verwaltungskosten ab der Rechtskraft des Bebauungsplanverfahrens, insbesondere für die Ausführungsplanung, zugehöriger Baugrunduntersuchung, Ausschreibung, Angebotswertung, Vergabevorschlag, Bauüberwachung, Abrechnung und Gewährleistungsüberwachung entsprechend § 3 Abs. 2 und 4.

3. Die Gemeinde trägt die Verwaltungskosten ab der Rechtskraft des Bebauungsplanverfahrens, insbesondere für die Ausführungsplanung, Baugrunduntersuchung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Gewährleistungsüberwachung entsprechend § 3 Abs. 3 und 4, ebenso für ihre Aufgaben, die aus § 4 Abs. 1 resultieren.

4. Die Abgrenzung der Bau- und Verwaltungskosten erfolgt entsprechend der Ausgabenzuordnung der *Straßenbauverwaltung*, veröffentlicht im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2005.

§ 9

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Die *Straßenbauverwaltung* und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenen Kostenanteile zu übernehmen.

2. Die Abrechnung der Baukosten obliegt der *Straßenbauverwaltung*.

Die Rechnungsunterlagen werden bei der *Straßenbauverwaltung* verwahrt, sie werden im Zuge der Rechnungsprüfung der *Gemeinde* auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

- Die nach Baufortschritt jeweils anteilig zu zahlenden Beträge des Landes werden 6 Wochen nach Anforderung durch die *Gemeinde* fällig. Bei Verzug sind Verzugszinsen entsprechend BGB fällig.

- Gemeinde* und *Straßenbauverwaltung* vereinbaren den Verzicht auf die Einrede der Verjährung.

§ 10

Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung

- Die Bau- und Unterhaltungslast der L 433 Ortsumgehung Reichenbach obliegt der *Straßenbauverwaltung*.

- Die Bau- und Unterhaltungslast aller Gemeindestrassen und Gehwegflächen obliegt der *Gemeinde*.

- Die *Gemeinde* verpflichtet sich, die bisherige Ortsdurchfahrt der L 433 (Bahnhof- und Neue Straße) in einem verkehrssicheren und ordnungsgemäß unterhaltenem Zustand in ihre Baulast zu übernehmen (§ 6 Straßengesetz BW). Hierfür wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen

- Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 12 Zahl der Fertigungen

Die Vereinbarung wird 7-fach gefertigt, 3 Fertigungen erhält die *Straßenbauverwaltung*, 2 Fertigungen sind für das Landratsamt Tuttlingen und 2 Fertigungen für die *Gemeinde* bestimmt.

Für die *Gemeinde* :
Reichenbach am Heuberg, den

Für die *Straßenbauverwaltung*:
Donaueschingen, den

.....
Joset Bär
Bürgermeister

.....
Peter Spiegelhalter, Ltd.BD
Referat 47.2, RP Freiburg